

Abstimmungsvorlage

30. November 2008

- 6 Steuergesetz (StG)**
Änderung vom 9. September 2008
(vorgezogene Inkraftsetzung)

Für blinde, seh- oder lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet unter www.ag.ch/abstimmungsvorschau bereitgestellt. Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur
Vorlage finden Sie unter dem folgenden Link:

[**www.ag.ch/abstimmungsvorschau**](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat die folgende Vorlage zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

6 Steuergesetz (StG)

Änderung vom 9. September 2008
(vorgezogene Inkraftsetzung)

| | |
|--------------------------------|----------|
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 7 |
| Abstimmungstext | Seite 13 |

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 9. September 2008 (vorgezogene Inkraftsetzung)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger



Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 9. September 2008 mit 80 zu 46 Stimmen beschlossen, die vom Volk bereits genehmigte 3. Etappe der Steuergesetzrevision 2006 bereits ein Jahr früher, nämlich auf den 1. Januar 2009, in Kraft zu setzen. 124 Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben dagegen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen. Dies insbesondere deshalb, weil das Aargauer Stimmvolk seinerzeit auch über die Steuergesetzrevision 2006 abgestimmt hat.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats empfehlen Ihnen die Vorlage zur Annahme.

--- Worum geht es?

In dieser Volksabstimmung wird lediglich über die Vorverlegung der Inkraftsetzung der 3. Etappe der Steuergesetzrevision 2006 um ein Jahr entschieden. Am Inhalt der Steuergesetzrevision 2006 – und damit auch an deren Stossrichtung und Zielsetzung – wird nichts geändert.

Mit der Steuergesetzrevision vom 22. August 2006 wurden 4 Ziele verfolgt: Stärkung des Standorts Aargau als Wirt-

schafts- und Wohnkanton; Entlastung der Rentnerinnen und Rentner sowie der erwerbstätigen Steuerpflichtigen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen; Umsetzung von zwingendem neuem Bundesrecht sowie diverse Bereinigungen und Vereinfachungen. Das Aargauer Volk hat der Steuergesetzrevision in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 zugestimmt.

Die Revision tritt gemäss den damaligen Beschlüssen in 3 Etappen in Kraft. Während auf 2007 bereits verschiedene Entlastungen bei den natürlichen Personen (z.B. Staffe- lung/Erhöhung der Kinderabzüge) wie auch bei den juristi- schen Personen (z.B. Halbierung der Kapitalsteuer) in Kraft getreten sind, folgen auf 2009 weitere Entlastungen bei den juristischen Personen (Senkung Gewinnsteuertarif, Anrech- nung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer). Als 3. Etappe war auf 2010 eine Senkung des Einkommens- und Vermögens- steuertarifs bei den natürlichen Personen vorgesehen.

Weil das unerwartet hohe volkswirtschaftliche Wachstum der Jahre 2006 und 2007 zu zusätzlichen Steuereinnahmen geführt hat respektive 2008 und 2009 noch führen wird, soll die 3. Etappe nun ein Jahr früher auf den 1. Januar 2009 eingeführt werden.

Volkswirtschaftliche Entwicklung seit 2006

Im Zeitpunkt der Beratungen der Steuergesetzrevision 2006 ging man von einer nominellen Zunahme des kantonalen Volkseinkommens von 3,8 % für das Jahr 2006 und 2,9 % für das Jahr 2007 aus. Aktuelle Schätzungen der verschiedenen Konjunkturforschungsinstitute gehen heute von 4,5 % respek- tive 4,0 % aus. Aufgrund des unerwartet starken Wirtschaftswachstums in den Jahren 2006 und 2007 fallen höhere Steuer-

erträge an als im Rahmen der damaligen Budgetierung und Finanzplanung erwartet worden ist. Diese Mehreinnahmen, sowohl auf Kantons- wie auf Gemeindeebene, waren nicht geplant.

Mit der vorgezogenen Inkraftsetzung wird der Einnahmenüberhang, der ohne diese Massnahme im Jahre 2009 beim Kanton entstehen würde, geglättet. Eine vergleichbare Situation besteht auch in den meisten Gemeinden.

Senkung des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs

Der Einkommenssteuertarif wird ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 43'000.– (Tarif für Alleinstehende) respektive Fr. 86'000.– (Tarif für Verheiratete) reduziert. Zudem wird der Vermögenssteuertarif bei allen Tarifstufen gesenkt.

Von diesen Tarifanpassungen profitieren Steuerpflichtige mit mittleren und höheren Einkommen. Dieser Fokus ist im Hinblick auf den Steuerwettbewerb sinnvoll, denn der Kanton Aargau nimmt im höheren Segment im interkantonalen Vergleich nur einen Platz im Mittelfeld ein. Wenn mit der vorgezogenen Inkraftsetzung diese Steuerpflichtigen ein Jahr früher in den Genuss der Entlastungen kommen, so bedeutet dies eine zusätzliche Stärkung des Wirtschaftsstandorts und Wohnkantons Aargau.

Argumente von Grosseem Rat und Regierungsrat

Die Mehrheit des Grossen Rats und der Regierungsrat sind der Auffassung, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen gemäss der vom Stimmvolk beschlossenen Stossrichtung der Steuergesetzrevision 2006 zu verwenden sind. Damit kommt ledig-

lich eine vorzeitige Inkraftsetzung der 3. Etappe in Betracht. Diese Lösung ist sachgerecht: Hätte man schon bei der parlamentarischen Beratung der Steuergesetzrevision 2006 gewusst, wie stark die Wirtschaft effektiv wachsen wird, hätte man von Beginn weg keine oder allenfalls nur eine zweistufige Etappierung vorgesehen. Auch die Gemeinden kamen und kommen in den Genuss von nicht erwarteten Steuererträgen.

Auch wenn es bei der vorliegenden Abstimmung nicht um inhaltliche Änderungen geht, ist in Erinnerung zu rufen, dass im Rahmen der Steuergesetzrevision 2006 auch die unteren Einkommen (Kleinrentner- und Kleinverdienerabzug) und die Familien mit über 14-jährigen Kindern (Erhöhung der Kinderabzüge) entlastet worden sind.

Der Regierungsrat verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Steuerpolitik. Bei stabiler Staatsquote, zuverlässiger Erfüllung der notwendigen Staatsaufgaben und kontinuierlichem Schuldenabbau sollen die weiteren, das Wirtschaftswachstum dauerhaft übersteigenden Steuererträge den Steuerpflichtigen in Form von Steuersenkungen zurückgegeben werden.

Argumente der Gegnerschaft

Die Gegnerschaft argumentiert, dass die vorzeitige Inkraftsetzung nur den besser verdienenden Steuerpflichtigen zugute kommt. Wenn der Kanton und die Gemeinden aufgrund des volkswirtschaftlichen Wachstums zusätzliche Steuereinnahmen erzielt haben, so müssten diese Gelder an alle Steuerpflichtigen zurück gegeben werden. Von einem Teil der Gemeinden wurde zudem kritisiert, dass die Steuermindererträge für die Gemeinden nicht tragbar wären, und dass die bei der Beschlussfassung über die Steuergesetzrevision festgelegten Regeln «während des Spiels» geändert würden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden

Die vorzeitige Inkraftsetzung führt beim Kanton und den Gemeinden zu einmaligen Steuermindereinnahmen von je rund 72 Mio. Franken.

Diese Ertragsausfälle sind in dem vom Regierungsrat dem Grossen Rat beantragten Aufgaben- und Finanzplan 2009–2012 des Kantons berücksichtigt. Sie führen weder zu zusätzlichen Kürzungen bei den Staatsaufgaben noch zu Defiziten. Sollte sich die Konjunktur dereinst abschwächen, fallen zwar weniger oder keine Steuermehrerträge mehr an, doch verbleiben die Steuererträge auf hohem Niveau.

Die Finanzen der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden werden durch die vorzeitige Inkraftsetzung ebenfalls nicht aus dem Gleichgewicht gebracht. Wie der Kanton haben die Gemeinden vom unerwarteten Wirtschaftswachstum der letzten Jahre profitiert. So konnten sie beispielsweise die Verschuldung pro Einwohner in den letzten beiden Jahren deutlich verringern. Viele Gemeinden konnten zudem den Gemeindesteuerfuss senken.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weitere Informationen zur Änderung des Steuergesetzes finden Sie unter www.ag.ch/abstimmungsvorschau.

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 9. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 57 Abs. 4

⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. August 2006 beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1, welche erstmals für die Steuerperiode 2009 Anwendung finden, sind ungeachtet der Absätze 1 bis 3 die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2008 ausgeglichen. Für die nächstfolgende Anpassung gilt Absatz 3.

Die am 22. August 2006 geänderten §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) werden auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

SAR 651.100

¹⁾ AGS 1999 S. 245; 2001 S. 52; 2004 S. 187; 2005 S. 230; 2006 S. 330, 355; 2007 S. 536

II.

Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Aarau, 9. September 2008

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
SCHMID

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde